



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0118/2018

Vorlage: ST/0133/2018				Datum: 22.08.2018			
Bürgermeisterin							
Verfasser:		50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales				Az.: 504001	
Betreff:							
Stellungnahme zum Antrag der SPD-Ratsfraktion: Anpassung der Kita-Öffnungszeiten							
Gremienweg:							
30.08.2018	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen	

Stellungnahme:

Die Verwaltung befürwortet die Erstellung eines mit den Kita-Trägern abgestimmten gemeinsamen Konzepts zur Anpassung der Kita-Öffnungszeiten und der Platzvergabe unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe der Familien.

Die Verwaltung sieht hierfür in dem Landesgesetz „Kita-Zukunftsgesetz“, dessen Entwurf noch in diesem Jahr in den Landtag eingebracht werden soll, eine geeignete rechtliche Grundlage zur Erarbeitung des Konzepts.

Der Gesetzesentwurf sieht u.a. in § 17 (Bedarfsplanung), § 19 (Personalausstattung) und § 23 (Zuweisungen des Landes) weitreichende Änderungen gegenüber dem derzeit gültigen Kindertagesstätten-Gesetz vor.

Nach § 17 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe „jährlich für sein Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kinder-tagespflege zu erstellen. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tages-einrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs ... erforderlich sind. Dabei sind auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu sozialräumlichen Situationen der Tageseinrichtungen zu treffen.“

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs leitet sich der Personalbedarf einer Kita aus einer altersbezo-gen festgesetzten „Personalquote“ multipliziert mit dem vereinbarten Betreuungsumfang nach § 17 ab. Damit fließt die vereinbarte Betreuungszeit in Kitas zukünftig unmittelbar in den Personalbedarf ein.

Nach § 23 erstattet das Land den örtlichen Trägern anteilig Personalkosten für die Einrichtungen in kommunaler wie in freier Trägerschaft, „wenn die Personalausstattung der Einrichtungen den Anforderungen der §§ 19, 20 und 21 entspricht.“ (§ 23 Abs. 1 des Entwurfs zum Kita-Zukunftsgesetz).

Ferner sollen die örtlichen Träger nach § 23 Abs. 5 des Entwurfs „zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder durch die besonderen Betreuungsanforderungen bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung entstehen können (Sozialraumbudget)“ erhalten. „Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.“

Mit diesen in absehbarer Zeit zu erwartenden rechtlichen Vorgaben wird eine Grundlage für die Erstellung des im Antrag geforderten Konzepts geschaffen, die derzeit so nicht besteht. Auch um auf gesicherter Grundlage für eine Refinanzierung der sich aus dem Konzept ergebenden Personalbedarfe zu agieren, wird unbedingt empfohlen, die zukünftigen landesrechtlichen Regelungen hierzu abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung befürwortet den Antrag, empfiehlt aber folgende Ergänzung:

Der Stadtrat möge beschließen, die Stadtverwaltung wird beauftragt, **auf der Basis der Regelungen des Kita-Zukunftsgesetzes** ein auf die Familie ausgerichtetes ...